

Anmerkung zur geplanten Änderung des Bürokratieentlastungsgesetzes IV im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Schwarzarbeitsbekämpfung

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz IV sind die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege ab 1.1.2025 von zehn auf acht Jahre verkürzt worden (§ 147 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 AO-E sowie § 257 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 4 HGB). Eine Aufschubregelung wurde für von der BaFin beaufsichtigte Institute geschaffen, wonach für diese Institute das Gesetz ein Jahr später greifen soll. Mit dieser Ausnahme sollte gezielt die Identifizierung und Verfolgung potenzieller Fälle schwerer Steuerhinterziehung, insbesondere von Cum/Cum-Gestaltungen, weiterhin ermöglicht werden.

Die konsequente Aufklärung dieser Fälle erfordert einen ausreichenden Zugang der ermittelnden Behörden zu Beweismitteln, um Anklagen und Rückforderungen durchsetzen zu können. Gerade bei Cum/Cum-Fällen gibt es ein sehr großes Dunkelfeld von noch unentdeckten Fällen. Nach den aktuell vom BMF veröffentlichten Daten zu Cum/Cum-Fällen sind bisher nur ca. 1-2% der geschätzten Schadenssumme von mindestens 28,5 Mrd. € zurückgefordert worden. Das rührt daher, dass die Cum/cum-Gestaltungen schwer zu ermitteln sind, zumal sie von den Beteiligten regelmäßig gezielt verschleiert werden. Erst im Rahmen der Cum/ex-Ermittlungen ist das Ausmaß der Cum/cum-Gestaltungen richtig deutlich geworden. Es hat sich gezeigt, dass in einer Vielzahl der Cum/ex-Fälle Cum/cum-Gestaltungen zur Beschaffung der Aktien vorgeschaltet waren.

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege und Rechnungen führt dazu, dass noch vor Ablauf der steuerstrafrechtlichen Verjährungsfrist (§ 367 AO) zentrale Beweismittel für Anklagen und Steuerrückforderungsbescheide vernichtet werden dürfen. Wenn die Unterlagen weg sind, sind aber auch die Milliarden aus Cum/cum und Cum/ex verloren.

Das um ein Jahr verzögerte Inkrafttreten der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen zum 1.1.2026 für Unterlagen von Finanzinstituten hat zwar den Ermittlungsbehörden etwas Luft verschafft, es zeichnet sich derzeit jedoch klar ab, dass diese Verlängerung nicht ausreichen wird, um die notwendigen Ermittlungen durchzuführen und die fälschlich überwiesenen Steuermilliarden zurückzufordern.

Das Rückgängigmachen der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ist gleichwohl ein notwendiger Schritt in die richtige Richtung. Es widerspricht auch nicht dem Sinn und Zweck des Bürokratieentlastungsgesetzes, da bei digitaler Aufbewahrung von Buchungsbelegen und Rechnungen, die bei den o.g. Finanzinstituten flächendeckend erfolgen dürfte, so gut wie keine finanzielle Entlastung durch eine Verkürzung von Aufbewahrungsfristen zu verzeichnen ist.

Sinnvollerweise sollte über die geplante Gesetzesänderung hinaus eine Anpassung an die steuerstrafrechtlichen Verjährungsfristen erfolgen. Diese sind mit dem Jahressteuergesetz 2020 bei besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung i.S.v. § 370 Abs. 3 S.2 Nr. 1 bis 5 AO nach § 376 Abs. 1 AO erst auf 15 Jahre hochgesetzt worden. Anlass waren die praktischen Erfahrungen aus den Cum/Ex-Ermittlungen, in denen z.B. wegen Verlagerung von Beweismitteln ins Ausland

langwierige Rechtshilfeverfahren geführt werden müssen und die Beweismittel wegen hochkonspirativer Tatbegehung oft erst Jahre später entdeckt werden. Die Situation ist bei Cum/cum-Gestaltungen vergleichbar. Vor dem Hintergrund der massiven Steuerschäden für die Allgemeinheit durch Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäfte wäre eine Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen bis zum Ablauf der strafrechtlichen Verjährung auch durchaus zumutbar.

Parallel zur Rückgängigmachung der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen erscheint es geboten, die gewonnene Zeit konsequent zu nutzen und durch weitere Maßnahmen die Ermittlungsarbeit der Behörden in Cum-Cum-Fällen gezielt zu unterstützen. Dazu ist es angezeigt:

- Neben der Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen im Bereich der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden, das Personal auch entsprechend auszubilden und mit der notwendigen Technik auszustatten.
- Da die Zeit drängt sollten von den Leitungsebenen gezielt Ermittlungsschwerpunkte im Bereich Cum/cum und Cum/ex gesetzt und die vorhandenen Ermittler von anderen Aufgaben freigestellt werden.
- Da die bisherigen Prüf- und Ermittlungskapazitäten der Länder ersichtlich nicht ausreichen, um die Cum/cum-Gestaltungen aufzuklären, sollte das Bundesministerium der Finanzen nächstmöglich von seiner Rechts- und Fachaufsicht über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Gebrauch machen und die ihm unterstellten Bundesbetriebsprüfer und Länderfinanzbehörden anweisen, Finanzinstitute auf Fälle schwerer Steuerhinterziehung wie Cum-Cum mit höchster Priorität zu prüfen bzw. die Anweisung erteilen, dass die beim BZSt ansässigen Bundesbetriebsprüferinnen und -prüfer bei Cum/Cum-Prüfungen („Außenprüfungen“) von Banken und Unternehmen mitwirken (§§ 5 Abs. 1 FVG; § 19 FVG).
- Die Ermittlungen zur internationalen Finanzkriminalität sollten in einer bundesweiten Zentralstelle für organisierte Finanzkriminalität bzw. einer Sondereinheit gebündelt werden.
- Erforderlich ist auch eine bessere Vernetzung zwischen den Finanzbehörden und mit den Strafverfolgungsbehörden auf der Arbeitsebene, um den Austausch der aus den jeweiligen Ermittlungen erlangten Erkenntnisse zu ermöglichen.
- Die Aufbewahrungsfristen für steuerlich relevante Unterlagen sollten an die Verjährungsfristen für schwere Steuerstraftaten angeglichen werden.
- Es bedarf einer gesetzlichen Verpflichtung für inländische Unternehmen, ihre Unterlagen, Verträge und digitalen Daten im Inland vorzuhalten, damit die Steuer- und Strafverfolgungsbehörden jederzeit darauf zugreifen können.
- Zur wirksamen Verhinderung von Cum/cum-Gestaltungen und zur Sicherstellung der Versteuerung von Dividendengewinnen ausländischer Anteilseigner sollten entsprechend der franz. Regelung in Art 119 CGI, Kompensationszahlungen an den ausländischen Anteilseigner wie Dividenden als beschränkt steuerpflichtige Einkünfte erfasst und dem Quellensteuerabzug unterworfen werden (§ 49 Abs.1 Nr.5; § 43 Abs.1 EStG; 32 Abs.1 Nr.2 KStG).

Kassel, den 9.10.2025

Helmut Lotzgeselle (Vors. Richter am Hessischen Finanzgericht a.D.)

